



Ausschreibung 2024 (Prüfungsordnung 2011) Dipl. Expertin / Experte in Rechnungslegung und Controlling

WICHTIGER HINWEIS: Die Prüfung nach Prüfungsordnung 2011 kann nur noch im Jahr 2024 abgelegt werden.

1. Gültiges Reglement

Für die Prüfung 2024 gelten:

- Die Prüfungsordnung ab 2011 (10.11.2008)
- Änderung Prüfungsordnung vom 16.02.2010
- Die Wegleitung 2024 (Version 1.6)

2. Daten und Ort

Schriftliche Prüfung

12. – 15. März 2024
Regensdorf

Mündliche Prüfung

4. und 5. April 2024
Nottwil

3. Zulassungsbedingungen

Die Zulassungsbedingungen sind in Ziffer 3.31 der Prüfungsordnung festgehalten.

4. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online unter <https://www.examen.ch/RWC/Experten-in-Rechnungslegung-und-Controlling.html> vom **1. Juni – 31. Juli 2023**.

Bitte stellen Sie **vor der Anmeldung** sicher, dass Ihnen folgende Dokumente im PDF vorliegen (müssen während der Anmeldung online hochgeladen werden):

- Kopie eines **amtlichen Ausweises**
- **Elektronischer Original-Auszug** (nicht in Papierform!) aus dem **Zentralstrafregister**, der nicht älter als ein halbes Jahr ist ([Link](#))
-> **muss frühzeitig vor der Anmeldung bestellt werden (Lieferfrist ca. 2 Wochen)**

5. Prüfungsgebühr

CHF 2'700.–

Jede:r Kandidat:in erhält voraussichtlich im August die definitive Zulassungsbestätigung (vorbehältlich bleibt die fristgerechte Bezahlung der Prüfungsgebühr) sowie die Rechnung über die Prüfungsgebühr. Sollte die Prüfungsgebühr nicht bezahlt werden und somit die definitive Zulassung hinfällig werden, ist die entsprechende Abmeldegebühr (Zeitpunkt Eingang der Abmeldung) gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geschuldet.

6. Abmeldung/Rücktritt

Alle Abmeldungen sind **schriftlich** (Schreiben oder E-Mail) an das Prüfungssekretariat zu richten.

Bei Abmeldungen sind zu entrichten:

bis 12.01.2024	20% des Rechnungsbetrages
bis 26.01.2024	40% des Rechnungsbetrages
bis 04.02.2024	80% des Rechnungsbetrages
ab 05.02.2024	voller Rechnungsbetrag (oder Rückerstattung 20% der Prüfungsgebühr, sofern gemäss Prüfungsordnung 2011, Ziff. 4.22 ein entschuldbarer Grund vorliegt.)